

# **BGer 2P.245/2002 vom 13. Januar 2003**

Bundesgericht, 2003-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2P.245\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.245_2002)

FR: TF 2P.245/2002 du 13 janvier 2003

IT: TF 2P.245/2002 del 13 gennaio 2003

## **Regeste**

Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angesichts der Identität der Verfahrensbeteiligten und des engen sachlichen Zusammenhangs werden die beiden Verfahren 2P.245/2002 und 2P.246/2002 miteinander vereinigt (vgl. Art. 24 BZP in Verbindung mit Art. 40 OG ).

### **E. 2.1**

Gegen Anordnungen und Entscheide der Anstaltsleitung steht den Betroffenen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde, also an die kantonale Direktion der Justiz und des Innern, offen; deren Entscheide sind im Kanton in Fällen wie den vorliegenden nicht weiterziehbar (vgl. § 36 des Zürcher Gesetzes vom 30. Juni 1974 über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen [StVG/ZH] und § 147 der Zürcher Justizvollzugsverordnung vom 24. Oktober 2001 [JuVVO/ZH] in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 des Zürcher Gesetzes vom 24. Mai 1959 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [VRG/ZH]). Die staatsrechtlichen Beschwerden, mit denen die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt wird, richten sich damit gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide ( Art. 84 und 86 Abs. 1 OG ) und sind grundsätzlich zulässig. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 88 OG legitimiert, auch soweit es im Verfahren 2P.245/2002 darum geht, dass auf sein kantonales Rechtsmittel nicht eingetreten wurde (vgl. BGE 113 Ia 247 E. 3 S. 250; 103 Ia 14 E. 1b S. 16; aber auch BGE 118 Ia 488 E. 2a S. 492); im Übrigen ist vorliegend vom Erfordernis des aktuellen Interesses abzusehen, da sich die aufgeworfenen materiellen Fragen jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen können und eine rechtzeitige verfassungsgerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (vgl. BGE 127 I 164 E. 1a S. 166; 114 Ia 129 E. 1b S. 131; sowie nachfolgend E. 3.3).

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG hat der Beschwerdeführer im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde in seiner Rechtsschrift an das Bundesgericht darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nicht von Amtes wegen, ob ein kantonaler Hoheitsakt verfassungswidrig ist; es beurteilt nur klar und detailliert vorgebrachte und, soweit möglich, belegte Rügen. Auf rein appellatorische Kritik tritt es nicht ein (vgl. BGE 127 III 279 E. 1c S. 282 ; 125 I 492 E. 1b S. 495; 117 Ia 10 E. 4b S. 11 f.; 115 Ia 27 E. 4a S. 30; 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.).

### **E. 2.3**

Staatsrechtliche Beschwerden sind - von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen - rein kassatorischer Natur (vgl. BGE 125 I 104 E. 1b S. 107; 125 II 86 E. 5a S. 96, je mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer mehr verlangt als die Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Entscheides, ist darauf nicht einzutreten.

### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer hat die beiden Rechtsschriften vom 9. Oktober 2002 nach Ablauf der Beschwerdefrist und ohne Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels eingereicht. Er macht geltend, er habe die Vernehmlassungen der Behörden aus den kantonalen Rekursverfahren erst noch im Zusammenhang mit der Erhebung der staatsrechtlichen Beschwerden anfordern müssen. Gemäss Art. 93 Abs. 3 OG finden weitere Schriftenwechsel indessen nur ausnahmsweise statt. Ob die fraglichen Eingaben damit aus dem Recht zu weisen sind, kann hier aber offen gelassen werden, da deren Berücksichtigung ohnehin nicht zu einem anderen Ergebnis führen würde. I. Verfahren 2P.245/2002

### **E. 3.1**

Betreffend die Teilnahme an der Osterfeier ist die kantonale Direktion der Justiz und des Innern auf den Rekurs nicht eingetreten und hat in einem Eventualstandpunkt zudem erklärt, eine materielle Prüfung müsste zu einer Abweisung führen. Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Eingabe sowohl mit den Gründen des Nichteintretensentscheides als auch mit der materiellen Seite des Falles befasst (vgl. BGE 121 I 1 E. 5a/bb S. 11 mit Hinweis).

### **E. 3.2**

Laut der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern fehlt es dem Beschwerdeführer an einem Rechtsschutzinteresse im Sinne des § 21 lit. a VRG/ZH. Die Osterfeier habe längst stattgefunden und der Beschwerdeführer befinde sich mittlerweile nicht mehr auf der Abteilung für Fluchtgefahr. Eine Gutheissung des Rekurses könne somit nicht zu einer Korrektur des Entscheides führen, und es sei auch nicht mit einem vergleichbaren neuen Fall zu rechnen. Letztlich hat die Direktion der Justiz und des Innern ein "aktuelles, praktisches" Rechtsschutzinteresse verneint. In der Tat war ein solches Interesse im Zeitpunkt des Entscheids der Direktion aus den von ihr angegebenen Gründen nicht (mehr) gegeben.

### **E. 3.3**

Auf das aktuelle Interesse verzichtet die bundesrechtliche Rechtsprechung ausnahmsweise - wie erwähnt (E. 2.1 hiervor) - dann, wenn sich die aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen jeweils unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine höchstrichterliche Prüfung stattfinden könnte (zu Art. 103 lit. a OG : BGE 128 II 34 E. 1b S. 36; 118 Ib 1 E. 2b S. 8, je mit Hinweisen; zu Art. 88 OG : BGE 127 I 164 E. 1a S. 166 mit Hinweisen; 114 Ia 129 E. 1b S. 131; zu Art. 48 lit. a VwVG : Entscheide der Rekurskommission EVD vom 23. Dezember 1994, VPB 59/1995 Nr. 113 S. 924 E. 1.1, und vom 30. März 1998, VPB 63/1999 Nr. 101 S. 936 E. 1.2.2; Entscheid des Bundesrates vom 28. Oktober 1998, VPB 63/1999 Nr. 14 S. 129 E. 5). Der Kanton Zürich hat mit der Gesetzesrevision vom 8. Juni 1997 in § 21 lit. a VRG/ZH den Wortlaut der im Bund bestehenden Regelung von Art. 103 lit. a OG und Art. 48 lit. a VwVG übernommen; damit wollte er den Legitimationsbegriff gleich verstanden wissen wie auf Bundesebene

(vgl. Protokoll des Zürcher Kantonsrates vom 6. Januar 1997, S. 6403 ff.; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz, 2. Aufl., 1999, N. 5 zu § 21). Dementsprechend wendet das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich § 21 lit. a VRG/ZH in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts an; dabei sieht es ebenfalls die erwähnte Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen Interesses vor (vgl. Urteil vom 18. November 1998, publ. in: Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich 1998 Nr. 41 S. 85 E. 2b; Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., N. 25 zu § 21). Wie der Beschwerdeführer zu Recht bemerkt, ist auch künftig nicht ausgeschlossen, dass er oder ein anderer Anstaltsinsasse, der der Abteilung für Fluchtgefahr zugewiesen ist, an einem Gottesdienst im Andachtsraum des Sozialzentrums teilnehmen möchte und daran aufgrund der Praxis der Strafanstalt gehindert wird. Laut Anstaltsleitung gelangen in die Abteilung für Fluchtgefahr drei Kategorien von Gefangenen: Erstens solche, die schon einmal geflüchtet sind, Fluchtversuche unternommen oder Fluchtvorbereitungen getroffen haben; zweitens Gefangene, gegen die disziplinarische Massnahmen ergriffen wurden; und schliesslich in die Anstalt neu eingewiesene Personen, die wegen eines die öffentliche Sicherheit gefährdenden Deliktes verurteilt wurden oder im vorzeitigen Strafantritt sind. Mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten, insbesondere auf die in der Regel zeitlich begrenzte Aufenthaltsdauer in der Abteilung für Fluchtgefahr einerseits und die Verfahrensdauer andererseits wäre eine rechtzeitige Überprüfung der Teilnahmeverweigerung kaum je möglich. Dies würde im Ergebnis einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommen. Die Direktion der Justiz und des Innern hätte daher nach dem Gesagten ausnahmsweise vom Erfordernis des aktuellen Interesses absehen und auf den Rekurs eintreten müssen.

#### **E. 4**

Zur materiellen Seite des Falles hat die Direktion der Justiz und des Innern festgehalten, die Art. 15 BV und Art. 9 Ziff. 1 EMRK gewährleisteten die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht schrankenlos. Die Verweigerung der Teilnahme an einem Gruppengottesdienst, die einen in die Abteilung für Fluchtgefahr eingewiesenen Häftling betreffe, sei nicht zu beanstanden. Der Haftzweck bestehe diesfalls gerade auch in der Verhinderung von Kontakten zu anderen Häftlingen. Der Glaubens- und Gewissensfreiheit sei in solchen Fällen durch den Besuch eines Geistlichen Genüge getan.

#### **E. 4.1**

Dem Beschwerdeführer wurde die Teilnahme an einer Kultushandlung verwehrt. Nach Art. 15 BV ist die "Glaubens- und Gewissensfreiheit" gewährleistet (Abs. 1); jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Abs. 2). Im Gegensatz zur alten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ( Art. 50 Abs. 1 aBV ) wird die Kultusfreiheit in der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 nicht mehr eigens erwähnt. Allerdings wurde der verfassungsrechtliche Schutz der Kultusfreiheit deswegen nicht in seiner Substanz verkürzt (Urs Josef Cavelti, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, 2002, N. 3 zu Art. 15 BV ; Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl., 2001, S. 122 f., Rz. 404 und 409; Andreas Kley, Das Religionsrecht der alten und neuen Bundesverfassung, in: René Pahud de Mortanges [Hrsg.], Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung, 2001, S. 9 und 16; Felix Hafner, Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller [Hrsg.], Verfassungsrecht der

Schweiz, 2001, S. 707-712; Ueli Friederich, Zur neuen schweizerischen Religionsverfassung, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 1999, S. 97 f.; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 1999, S. 85 insbes. Fn. 27; vgl. auch Botschaft vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 27 und 155 f.). Die Kultusfreiheit erscheint (weiterhin) als Bestandteil und Ausfluss der Glaubens- und Gewissensfreiheit ( BGE 123 I 296 E. 2b/aa S. 300; 113 Ia 304 E. 2 S. 305; 13 S. 9 E. 3). Sie hat gottesdienstliche Handlungen, also eine besondere Form der Betätigung des Glaubens, zum Gegenstand ( BGE 113 Ia 304 E. 2 S. 305). Auf sie können sich auch Strafgefangene berufen. Die Kultusfreiheit gilt jedoch nicht absolut. Einschränkungen sind zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechen ( Art. 36 BV ; BGE 123 I 296 E. 2b/cc S. 302; 113 Ia 304 E. 3 S. 305). Entsprechendes gilt hier für die durch die Europäische Menschenrechtskonvention sowie durch Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2) geschützte Religionsfreiheit (vgl. Art. 9 Ziff. 2 EMRK ; BGE 123 I 296 E. 2b/aa und cc S. 301 und 303; 119 Ia 178 E. 3 S. 182 f.; 114 Ia 129 E. 2a S. 132; Urs Josef Cavelti, a.a.O., N. 10 zu Art. 15 BV ; Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., 1999, S. 382 ff.; Arthur Haefliger/Frank Schürmann, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, 2. Aufl., 1999, S. 278 ff.; Jochen Abr. Frowein und Vincent Coussirat-Coustere, in: Louis-Edmond Pettiti/Emmanuel Decaux/Pierre-Henri Imbert [Hrsg.], La Convention européenne des droits de l'homme, 2. Aufl., Paris 1999, S. 355 ff.; Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Kehl am Rhein 1996, S. 367 ff., insbes. N. 22 ff. zu Art. 9 EMRK ).

#### **E. 4.2**

Im Strafvollzug ergeben sich im öffentlichen Interesse liegende Freiheitsbeschränkungen aus dem Zweck dieser Institution und aus dem Erfordernis der Einhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebes. Über das hiezu erforderliche Mass dürfen sie nicht hinausgehen. Durch die weitgehende Abschliessung des Häftlings von der Aussenwelt kann der Strafvollzug Beschränkungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit und namentlich der Kultusfreiheit mit sich bringen. Solche Beschränkungen muss eine sachgerechte Anstaltsordnung in engen Schranken halten. Sie muss Mittel und Wege finden, um die Ausübung des Glaubenslebens möglichst gut zu gewährleisten, ohne den Strafvollzug übermässig zu belasten ( BGE 113 Ia 304 E. 3 S. 305 mit Hinweis; vgl. auch Häfelin/Haller, a.a.O., S. 128, Rz. 439). § 95 JuVVO/ZH hält fest, dass den Gefangenen für ihre seelsorgerischen Anliegen die zugelassenen Anstaltsseelsorger zur Verfügung stehen und auch Dienste, die nicht der Anstalt angehören, beigezogen werden können. Die am 11. Februar 2002 erlassene und am 1. März 2002 in Kraft getretene Hausordnung "Gefängnisse Kanton Zürich" sieht in § 48 vor, dass die Seelsorger der Landeskirchen das Gefängnis regelmässig besuchen; für Gespräche mit dem Seelsorger ebenso wie mit Vertretern anderer Religionen haben sich die Inhaftierten bei der Gefängnisleitung anzumelden. Allerdings hat das Bundesgericht zur Gewährleistung der Kultusfreiheit in Bezug auf die seinerzeit geltende und vergleichbare Bestimmungen zur Seelsorge enthaltende Zürcher Anstaltsverordnung in BGE 113 Ia 304 (E. 4d S. 307) festgehalten, eine grundrechtskonform ausgestaltete Gottesdienstordnung müsse zum Zwecke haben, möglichst vielen Häftlingen den Besuch gemeinsamer Gottesdienste zu ermöglichen.

### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage für die Beschränkung der Kultusfreiheit. Er befindet sich im vorzeitigen Strafvollzug. Der Strafvollzug fällt in die kantonale Gesetzgebungszuständigkeit (vgl. Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV). Der vorzeitige Strafvollzug basiert im Kanton Zürich auf §§ 36 und 37 Abs. 3 des Zürcher Gesetzes vom 4. Mai 1919 betreffend den Strafprozess (StPO/ZH) und §§ 19 ff. JuVVO/ZH. Laut § 20 Abs. 2 JuVVO/ZH erfolgt der vorzeitige Antritt in einer geschlossenen Anstalt nach den Regeln und Zuständigkeiten für den Vollzug rechtskräftiger Urteile, sofern die Strafverfolgungsbehörde keine besonderen einschränkenden Anordnungen trifft. Gemäss Art. 37 Ziff. 3 Abs. 1 Satz 1 StGB wird der Gefangene während der ersten Stufe des Vollzugs in Einzelhaft gehalten. Diese Phase dient neben anderen Abklärungen unter anderem auch der Prüfung der Gemeingefährlichkeit des Insassen. Als gemeingefährlich gelten Personen, die die körperliche oder seelische Integrität von Drittpersonen unmittelbar und schwer gefährden (vgl. Ziff. 1 der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 16. April 1999 über den Vollzug von Freiheitsstrafen an gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen, die auch für den Kanton Zürich gelten). Gestützt auf § 55 Abs. 1 JuVVO/ZH und die erwähnten Richtlinien prüft die Vollzugsbehörde bei Vollzugsbeginn die Frage der Gemeingefährlichkeit bei Personen, die wegen schwerer Delikte - wie hier u.a. Mord - angeschuldigt bzw. verurteilt worden sind (vgl. insbes. Ziff. 2.1 der Richtlinien samt Anhang). Urlaub und andere Vollzugslockerungen werden Inhaftierten nur gewährt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht mehr gemeingefährlich sind oder Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können (§ 55 Abs. 2 JuVVO/ZH). Dies stimmt mit den in §§ 30 und 31 StVG /ZH für die Durchführung des Vollzugs aufgestellten Grundsätzen überein. Demnach sind unnötige Einschränkungen, die sich nicht aus dem Freiheitsentzug selbst ergeben, zwar zu unterlassen (§ 30 Ziff. 2 StVG /ZH); die Verfolgung des Straf- und Massnahmzweckes, der Schutz des Anstaltspersonals und der Miteingewiesenen sowie die Gebote der öffentlichen Sicherheit bleiben aber in jedem Falle vorbehalten (§ 31 StVG /ZH).

### **E. 4.4**

Damit ist vorliegend eine gesetzliche Grundlage gegeben. Mit Blick auf die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten (Mord und Vergewaltigung) durften die Behörden davon ausgehen, dass bei Aufnahme in der Anstalt Pöschwies zunächst abzuklären war, ob und inwieweit vom Beschwerdeführer eine Gefahr unter anderem für das Gefängnispersonal und die Mitinsassen ausging. In diesem Stadium beschränkte sich das öffentliche Interesse demnach - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht lediglich auf den Freiheitsentzug als solchen, sondern deckte auch seine Unterbringung in Einzelhaft in der dafür eingerichteten sog. Abteilung für Fluchtgefahr ab. Es spielt keine Rolle, dass die Kollusionsgefahr bereits verneint worden war; dies war nur der Anlass gewesen, dass die Behörden die (in einer anderen Anstalt verbrachte) Untersuchungshaft beendet und den vorzeitigen Strafvollzug bewilligt hatten. Ebenso wenig ist die für die Einzelhaft angesetzte Dauer von drei Monaten zu beanstanden, da dieser Zeitraum nach der Erfahrung als notwendig und angemessen erscheint, um die Gefährlichkeit von Straftätern wie dem Beschwerdeführer und die geeigneten Massnahmen im Vollzug abzuklären. Dass andere Häftlinge bereits nach einem früheren Zeitpunkt aus der Abteilung für Fluchtgefahr in den Normalvollzug überführt oder gar nicht in die Abteilung für Fluchtgefahr der Anstalt

Pöschwies aufgenommen wurden, wird von den kantonalen Behörden zwar nicht bestritten. Der Beschwerdeführer behauptet indes selber nicht, es habe sich hierbei um vergleichbare Fälle gehandelt. Unter anderem können sich Unterschiede ergeben nach dem zur Last gelegten Delikt und danach, ob die Mitinsassen bereits andernorts im Strafvollzug waren, wo entsprechende Abklärungen stattfanden (vgl. auch Ziff. 4 der erwähnten Richtlinien, die bei Verlegung in eine andere Vollzugsinstitution entsprechende Orientierungspflichten vorsieht). Mithin führt der Beschwerdeführer zu Unrecht an, die Aufnahme in der Abteilung für Fluchtgefahr habe sich im Nachhinein "als diskriminierend und willkürlich" erwiesen.

#### **E. 4.5**

Selbst wenn ein Mitarbeiter der Gefängnisanstalt noch vor der Osterfeier erklärt haben sollte, er halte eine Verlegung des Beschwerdeführers in den Normalvollzug für möglich, führt das zu keinem anderen Ergebnis. Es hat sich dabei nur um eine persönliche Einschätzung gehandelt. Wie die Behörden zudem richtig bemerkt haben, ist ein Angestellter des Gefängnisses nicht befugt, darüber zu entscheiden; dies obliegt grundsätzlich dem Amt für Justizvollzug (vgl. §§ 2, 5 und 54 JuVVO/ZH). Auch kann der Beschwerdeführer nichts aus dem Umstand für sich ableiten, dass er selber rund eine Woche nach der Osterfeier in den Normalvollzug überführt wurde, von wo aus er (nun) an Gruppengottesdiensten teilnehmen kann. Es würde zu weit führen, vom Amt zu fordern, die Abklärungsphase nur wegen der Osterfeier abzukürzen. Dies gilt erst recht mit Blick darauf, dass die Behörden dem Beschwerdeführer gestatteten, Ostern zusammen mit einem orthodoxen Geistlichen zu feiern. Dass der Besuch des Popen an Ostern nicht zustande kam, ging auf einen Irrtum zurück, ändert am Gesagten daher nichts und wird vom Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht gerügt. Unbehelflich ist schliesslich das Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei nicht einzusehen, weshalb den Häftlingen der Abteilung für Fluchtgefahr der Besuch des Gottesdienstes verwehrt werde; ihnen habe immerhin der Besuchspavillon offen gestanden und im Andachtsraum sei "die Missbrauchs- und Fluchtgefahr weitaus geringer, als im Besuchspavillon". Zum einen befand sich der Beschwerdeführer nicht wegen Fluchtgefahr in der betreffenden Abteilung. Was er unter "Missbrauchsgefahr" versteht, führt er sodann nicht aus. Zum anderen legt er weder dar noch ist ersichtlich, worin und inwiefern in sicherheitstechnischer Hinsicht bei der Zulassung zum Besuchspavillon eine vergleichbare Situation bestanden haben soll. Selbst wenn er im eigens dafür eingerichteten und wohl auch entsprechend überwachten Besuchspavillon Kontakte pflegen durfte, ist daraus noch nicht zu folgern, er habe nicht (mehr) als gemeingefährlich gegolten bzw. es sei unbedenklich, wenn er andernorts mit Drittpersonen zusammentreffe.

#### **E. 4.6**

Nach dem Gesagten erweist sich der Entscheid der kantonalen Behörden auch als verhältnismässig. Es kann offen gelassen werden, ob die vom Beschwerdeführer angeführten Bibelzitate und Regeln des ökumenischen Konzils überhaupt berücksichtigt werden können, nachdem er sie offensichtlich erstmals gegenüber dem Bundesgericht und nicht schon vor den kantonalen Behörden unterbreitet hat (vgl. BGE 120 Ia 19 E. 2c S. 24 ff.; 119 II 6 E. 4a S. 7). Aus ihnen ergibt sich vorliegend ohnehin keine andere Beurteilung. Gerade das vom Beschwerdeführer begehrte gemeinsame Gebet (vgl. Bibelzitat: "Alles was zwei von euch auf Erden gemeinsam erbitten, ...") wurde ihm nicht versagt; er hätte es mit dem Geistlichen verrichten können. Auch seine Befürchtung, wegen Fernbleibens von einer Feier aus der "Gemeinde ausgeschlossen" zu werden, ist unbegründet. Er blieb nämlich

nicht "ohne triftigen Grund und ohne verhindert zu sein" dem Gottesdienst fern, was der Ausschluss nach seinen eigenen Angaben voraussetzt. II. Verfahren 2P.246/2002

## **E. 5**

Betreffend die Disziplarmassnahmen wegen Verweigerung der Arbeit an orthodoxen Feiertagen beruft sich der Beschwerdeführer ebenfalls auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

### **E. 5.1**

Dieses Grundrecht schützt auch das Einhalten von religiösen Feiertagen als Bestandteil des Rechts auf Ausübung der Religion (vgl. BGE 117 Ia 311 ; Häfelin/Haller, a.a.O., S. 123, Rz. 410; Felix Hafner/Georg Gremmelspacher, Islam im Kontext des schweizerischen Verfassungsrechts, in: René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner [Hrsg.], Muslime und schweizerische Rechtsordnung, 2002, S. 90; Andrea Büchler, Islam und Schweizerisches Arbeitsrecht, in: Pahud de Mortanges/Tanner, a.a.O., S. 445; Adrian Hungerbühler/Michel Féraud, Rechtsprechung der Verfassungsgerichte im Bereich der Bekenntnisfreiheit, in: Constitutional Jurisprudence, XI. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, Warschau 2000, S. 818 f.; Martin Philipp Wyss, Glaubens- und Religionsfreiheit zwischen Integration und Isolation, ZBl 95/1994 S. 394). Wie bei der Kultusfreiheit handelt es sich hierbei aber nicht um den unantastbaren Kernbereich (vgl. BGE 123 I 296 E. 2b/cc S. 302 mit Hinweisen; Adrian Hungerbühler/Michel Féraud, a.a.O., S. 818 f.; Martin Philipp Wyss, a.a.O., S. 394; Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Diss. Zürich 1988, S. 243 ff.). Zu den Voraussetzungen für den Eingriff in das vom Beschwerdeführer angerufene Grundrecht wird auf die Ausführungen in E. 4.1 und 4.2. sowie auf Art. 36 BV verwiesen (vgl. auch BGE 117 Ia 311 E. 2b S. 315 mit Hinweisen).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet auch hier, dass die Beschränkung seines Rechts auf Ausübung der Religion auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe. Gemäss Art. 37 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist der Gefangene zur Arbeit verpflichtet, die ihm zugewiesen wird. Eine entsprechende Regelung enthält § 86 JuVVO/ZH, die nach § 20 Abs. 2 JuVVO/ZH ebenso für Personen gilt, die sich im vorzeitigen Vollzug befinden. Dies hält auch nochmals § 22 der erwähnten Hausordnung "Gefängnisse Kanton Zürich" fest. Die Feiertage richten sich nach dem im Kanton Zürich allgemein geltenden kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000. Gemäss § 134 JuVVO/ZH werden Verstösse gegen die Justizvollzugsverordnung, die Hausordnung und andere Regelungen der Vollzugseinrichtungen als Disziplinarvergehen geahndet (vgl. auch § 71 der Hausordnung "Gefängnisse Kanton Zürich"). Die gegen den Beschwerdeführer ausgesprochenen Disziplarmassnahmen sind im Katalog des § 135 JuVVO/ZH vorgesehen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist demnach eine gesetzliche Grundlage gegeben.

### **E. 6.1**

Im Wesentlichen macht der Beschwerdeführer aber geltend, der geregelte Anstaltsbetrieb werde nicht gefährdet, wenn die Insassen an religiösen Feiertagen ihrer Konfession von der Arbeitspflicht entbunden würden. Moslems hätten nur wenige Feiertage. Bei den Orthodoxen würden sich voraussichtlich die meisten mit Weihnachten und den Hauptpatronatsfesten begnügen. Die überwiegende Zahl sei auf das Entgelt für die Arbeit angewiesen und ziehe den Arbeitseinsatz vor, auch um dabei Kontakte zu Mithäftlingen pflegen zu können. Im Übrigen ginge es nicht an, dass konfessionsfremde Personen - wie

die Angestellten der Justizdirektion - bestimmten, welche Feiertage von herausragender Bedeutung seien, und nur insoweit eine Arbeitsbefreiung in Aussicht stellten.

### **E. 6.2**

Schon aus dem erwähnten Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich, dass nicht jedem Insassen völlig freigestellt werden kann, an welchen Kalendertagen er unter Berufung auf einen religiösen Feiertag Befreiung von der Arbeitspflicht beanspruchen kann und will. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass dies dem Erfordernis der Einhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebes bei 400 Insassen der unterschiedlichsten religiösen Bekenntnisse widerspräche. Insoweit lässt sich dies auch nicht mit der alle Insassen umfassenden Arbeitsbefreiung anlässlich der wichtigsten Spiele der Fussballweltmeisterschaft 2002 vergleichen; damals wurde im Interesse aller Insassen der Arbeitsbetrieb für die Häftlinge eingestellt, was erlaubte, die Anstalt wie an Wochenenden, wenn im Prinzip nicht gearbeitet wird, zu führen. Von Gewicht ist auch das Argument der kantonalen Behörden, das friedliche Zusammenleben der Häftlinge in der Anstalt würde gefährdet, wenn sich die Angehörigen einer religiösen Gruppe vermehrt auf die Befreiung von der Arbeitspflicht berufen könnten, weil sie besonders viele religiöse Feiertage haben. Wollte man zur Verhinderung von derartigen Ungleichheiten fordern, dass die betreffenden Personen ihr Arbeitspensum etwa durch Wochenendeinsätze kompensieren, würde der Strafvollzugsbetrieb übermässig belastet. Unter anderem wäre zusätzliches Personal ausserhalb der allgemeinen Arbeitszeiten aufzubieten.

### **E. 6.3**

Ins Leere stösst der Einwand des Beschwerdeführers, er habe während der Dauer seiner Einzelhaft nicht gearbeitet und deshalb den Anstaltsbetrieb nicht gestört. Als Häftling der Abteilung für Fluchtgefahr bzw. in Einzelhaft unterlag er einem besonderen Regime. Wie erwähnt, ist bei der grossen Zahl der im Normalvollzug befindlichen Insassen eine weitgehend gleich gehandhabte Arbeitsverpflichtung ungeachtet des religiösen Bekenntnisses unumgänglich. Den Moslems mag einmal wöchentlich ein etwas früheres Arbeitsende zugestanden werden, damit sie am Freitagsgebet teilnehmen können. Dies ist jedoch nicht mit dem Begehren des Beschwerdeführers vergleichbar, welches darauf hinausläuft, dass jeder Insasse unter Berufung auf Feiertage seiner Konfession überhaupt nicht zu arbeiten braucht. Ausserdem handelt es sich beim Freitagsgebet der Moslems um eine einerseits regelmässig und andererseits zeitlich beschränkte Arbeitsbefreiung, auf die sich die Anstalt entsprechend besser einstellen kann. Abgesehen davon hätte die Gefängnisleitung dem Beschwerdeführer - wie sie ausgeführt hat - für allfällige während der Arbeitszeiten stattfindende Gottesdienste ebenfalls Arbeitsbefreiung eingeräumt.

### **E. 6.4**

Mit Blick auf die Besonderheiten des Strafvollzugs kann sich der Beschwerdeführer nicht darauf berufen, gewissen Schülern im Kanton Zürich würde samstags aus religiösen Gründen Unterrichtsbefreiung gewährt (dazu BGE 117 Ia 311 ; vgl. auch BGE 114 Ia 129 ; Jean-François Aubert, *L'islam à l'école publique*, in: Bernhard Ehrenzeller u.a. [Hrsg.], *Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen*, Festschrift für Yvo Hangartner, 1998, S. 479 ff., insbes. S.490 f.). Eine unterschiedliche Gewichtung der Interessen ergibt sich im Übrigen schon daraus, dass in beiden Fällen von unterschiedlichen Grundvoraussetzungen auszugehen ist. Während sämtliche Kinder der Schulpflicht unterliegen, trifft die Arbeitspflicht nur diejenigen, die sich wegen der Begehung von Delikten in Unfreiheit

befinden. Dabei wird andererseits durchaus nicht verkannt, dass die Ermöglichung der religiösen Betätigung positive Auswirkungen auf die Resozialisierung von (mutmasslichen) Straftätern haben kann.

#### **E. 6.5**

Zwar ist dem Beschwerdeführer insoweit Recht zu geben, dass ein Häftling nicht unmittelbar mit jemanden verglichen werden kann, der im freien Erwerbsleben tätig ist. Letzterer untersteht nicht einer gesetzlichen Arbeitspflicht und kann unter Umständen Urlaub nehmen bzw. die Arbeit aussetzen, um an religiösen Feiertagen seiner Konfession nicht arbeiten zu müssen (vgl. Art. 11 und Art. 20a Abs. 2 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 [ArG; SR 822.11]). Dies rechtfertigt es vorliegend aber nicht, dass der Beschwerdeführer eine eigene Feiertagsordnung beanspruchen kann, indem er an den "offiziellen Feiertagen der orthodoxen Kirche (...), welche rot im Kalender eingetragen sind", jeweils vollständig von der Arbeitspflicht zu befreien ist (in diesem Sinne wohl auch Hafner/Gremmelspacher, a.a.O., S.90). Zum einen haben die Behörden erklärt, ein entsprechender Seelsorger zelebrierte - allenfalls etwas später - die interessierenden Feiertage; dem Beschwerdeführer ist die Teilnahme daran bzw. - soweit er in Einzelhaft ist - der persönliche Kontakt mit dem Seelsorger grundsätzlich möglich. Zum anderen kann er seiner zur Begründung vorgebrachten Absicht, an diesen Tagen vermehrt zu beten und sich tiefer gehend mit seiner Religion zu befassen, ausserhalb der Arbeitszeiten nachleben. Ausserdem gesteht der Beschwerdeführer letztlich selber ein, die genannten Feiertage stellen für die Angehörigen seiner Religion grundsätzlich kein Hindernis dar, trotzdem zu arbeiten.

#### **E. 6.6**

Die Direktion der Justiz und des Innern hat bereits erwogen, dass für die höchsten religiösen Feiertage etwas anderes gelten könnte. Dem mag insbesondere dann zuzustimmen sein, wenn die Religion des Inhaftierten das Arbeiten an diesen Feiertagen verbietet und sich der Betroffene ausdrücklich auf diese religiöse Verhaltensmassregel beruft. Insoweit wäre wohl grundsätzlich unmassgeblich, ob das religiöse Gebot der Arbeitseinstellung von allen, von einer Mehrheit oder allenfalls von einer Minderheit der Glaubensangehörigen befolgt wird (vgl. BGE 119 Ia 178 E. 4d S. 186). Nachdem der Beschwerdeführer indes schon im kantonalen Verfahren nichts dergleichen geltend gemacht hat, ist darauf nicht weiter einzugehen und kommt eine Gutheissung der Beschwerde unter diesem Gesichtspunkt vorliegend nicht in Betracht (vgl. auch zum Verbot von neuem Vorbringen im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde: BGE 119 II 6 E. 4a S. 7; 118 Ia 20 E. 5a S. 26, je mit Hinweis). Aus der Kennzeichnung von "Feiertagen" im Kalender ist nicht bereits zu folgern, dass die Religion selber das Arbeiten an diesen Tagen untersagt. Im Übrigen hat sich der Beschwerdeführer auch vor dem Bundesgericht nicht auf das Bestehen eines solchen Gebotes berufen.

#### **E. 6.7**

Nach dem Gesagten wird der gesetzlich abgestützte Entscheid der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern von hinreichenden öffentlichen Interessen gedeckt und erweist sich als verhältnismässig. Damit ist eine (verfassungswidrige) Verletzung des Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verneinen. III. Gerichtsgebühren, Parteientschädigungen

#### **E. 7**

Beide staatsrechtlichen Beschwerden sind demnach unbegründet, soweit darauf einzutreten ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend würde der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Mit Blick auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist aber von der Erhebung von Kosten abzusehen (vgl. Art. 153a und 154 OG ). Demzufolge erweisen sich die Anträge des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Prozessführung (vgl. Art. 152 Abs. 1 OG ) als gegenstandslos. Parteientschädigungen werden nicht geschuldet (vgl. Art. 159 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.